

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

STORCK SCHOKOLADEN KG
Geschäftsführung
Waldstraße 27
13403 Berlin

Immissionsschutzrecht;

**Antrag der Storck Schokoladen KG vom 05.01.2021, eingegangen am
21.01.2021, zuletzt geändert am 08.12.2021**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 01/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Storck Schokoladen KG (Antragstellerin) erhält die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung
ihrer

Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99885 Ohrdruf, Herrenhöfer Landstraße 5,

in der Gemarkung Ohrdruf, Flur 21, Flurstück 4338/127

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Jelew

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 835

Telefax +49 361 57 3943 848

Sabine.Jelew@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/376-6-77377/2022

Weimar
7. September 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 50.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 2.257,62 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 52.257,62 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228201690

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Herstellung von Halbfabrikaten für die Süßwarenherstellung, hier zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao und fertiger Schokoladenmassen (KV-Betrieb) sowie zur Herstellung von Füllungsmassen (FM-Betrieb).

2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen im Produktionsbereich Füllmassenherstellung (FM-Betrieb) geändert:

2.1 Nutzung der Ausbaureserve im Gebäudeabschnitt 1 durch:

Installation 4 weiterer Kugelmühlenlinien (KL09 - KL12) und 3 weiterer Conchen (CO03, CO04, CO10), einschließlich der Übernahme der Änderungsmaßnahmen gem. Anzeige 33/21/A in Genehmigungsbestand,

2.2 Errichtung Gebäudeabschnitt 2 mit:

- Anlagen zur Schokoladen- und Füllmassenherstellung:
 - 3 Walz- und Chonchierlinien für Füllungsmasse mit 30 Conchen (CO01 - CO30),
 - 12 Kugelmühlenlinien (KL01 - KL12),
- 23 Tagessilos (TS01 - TS23) einschließlich Dosierwagen und Fördertechnik,
- 4 Aufschmelzern (AS01 - AS04) mit Dosierstationen,
- 6 Innenbehältern (IB01 - IB06),

- NH₃-Kälteanlage mit 3,4 t Ammoniak (Kältezentrale ZK 03),
 - Anbindung an das KV-Gebäude über 2 Rohrbrücken,
 - Erweiterung der Formen- und Kistenwäsche (FR01) durch 2 weitere Formenwaschanlagen, eine IBC-Container-Waschanlage u. 2 Umkehrosmoseanlagen zur Wasseraufbereitung,
- 2.3 Erweiterung der Außentankanlagen durch:
- Erweiterung des Tanklagers 1 (TA01) durch Aufstellung 6 weiterer 4-Stockaußenbehälter (AB07 - AB12), einschließlich der Übernahme der Änderungsmaßnahmen gem. Anzeigen 33/21/A und 41/21/A in Genehmigungsbestand,
 - Errichtung des neuen Tanklagers 2 (TA02) mit 3 Zuckersilos und 3 4-Stockaußenbehältern (AB01 -AB06),
- 2.4 Erhöhung der Verarbeitungskapazität der Füllmassenherstellung von 210 t/d auf 1100 t/d.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Betriebszeiten

Die Anlage arbeitet kontinuierlich 24 Stunden je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8.760 h/a).

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Hauptanlage

Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Nr. 7.31.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Produktionskapazität von 1.394 t je Tag.

Diese teilt sich wie folgt auf:

Produktionsbereich Kakao- und Schokoladenmassenherstellung (KV-Betrieb)
zur Herstellung von:

- 144 t/d Kakaomasse aus Rohkakao,
- 150 t/d Schokoladenmasse,

bestehend aus:

- 2 Kakaoverarbeitungslinien,
- 2 Herstellungslinien für Schokoladenmasse,
- 2 Außentankanlagen,

Produktionsbereich Füllmassenherstellung (FM-Betrieb)

zur Herstellung von:

- 350 t/d Füllungs- und Schokoladenmassen im Gebäudeabschnitt 1
- 750 t/d Füllungs- und Schokoladenmassen im Gebäudeabschnitt 2

bestehend aus:

Gebäudeabschnitt 1

- 13 Tagessilos (TS01 - TS13), einschließlich Dosierwaagen und Fördertechnik,
- 5 Aufschmelzern (AS01 - AS05) mit Dosierstationen,
- 2 Walz- und Chonchierlinien für Füllungsmasse mit 7 Conchen (CO01 - CO04, CO11 - CO13),
- 13 Kugelmühlenlinien (KL01 - KL12, KL61),

- Tankanlage 1 (TA01) mit:
 - 1 Außenbehälter mit 150 m³ Fassungsvermögen (AB01),
 - 5 Außenbehälter, 4-stöckig, davon ein Behälter mit 2 x 25 m³ u. 2 x 28 m³, 2 Behälter mit je 4 x 25 m³ und 2 Behälter mit je 2 x 27 m³ u. 2 x 32 m³ Fassungsvermögen (AB02 - AB06),
 - 6 Außenbehälter, 4-stöckig mit jeweils 4 x 25 m³ Fassungsvermögen (AB07 - AB12),

Gebäudeabschnitt 2

- 23 Tagessilos (TS01 - TS23), einschließlich Dosierwaagen und Fördertechnik,
- 6 Innenbehältern (IB01 - IB06),
- 4 Aufschmelzern (AS01 - AS04) mit Dosierstationen,
- 3 Walz- und Conchierlinien für Füllungsmasse mit 30 Conchen (CO01 - CO30),
- 12 Kugelmühlenlinien (KL01 - KL12),
- Tankanlage 2 (TA02) mit:
 - 3 Außenbehälter mit 150 m³ Fassungsvermögen (AB01 - AB03),
 - 3 Außenbehälter, 4-stöckig mit jeweils 4 x 25 m³ Fassungsvermögen (AB04 - AB06).

Nebenanlage:

Kälteanlage nach Nr. 10.25 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem Gehalt an Kältemittel von 3,4 t Ammoniak,

bestehend aus:

Kältezentrale 3 (ZK03)

- Verflüssiger (VF)
 - 3 Hybridverflüssiger, wasser- und luftgekühlt (VF01 - VF03) einschließlich 6 Pumpen,
- Verdichter (VD)
 - 7 Kolbenverdichter, 6 x Typ GEA V 1.800, 1 x Typ GEA V 700 (VD01 - VD07),
- Abscheider (AB)
 - 1 Abscheider und 2 Sammelbehälter für Kältemittel NH₃ (AB01.V010 - V030),
 - 4 Plattenwärmeübertrager (AB01.W020 - V050),
- Produktionskälte (PK)
 - 2 Sammelbehälter für Kälteflüssigkeit Glykol (PK01.V010 - V011)
 - 8 Pumpen für Kälteflüssigkeitvor- u. -rücklauf,
- Wasseraufbereitung (WA) und Dosiereinheit (DS) für Kühlwasser der Verflüssiger.

- 3.3 Der geänderte Produktionsbereich Füllmassenherstellung wird in folgende Betriebseinheiten aufgegliedert:

Bereich Füllmassenherstellung 1

BE Annahme Rohstoffe - Zucker und Flüssigrohstoffe

(TA01.AB01) und (TA01.AB02 - AB03 u. AB05 - AB06)

BE Tagessilobereich pulverförmige Rohstoffe und Kleinkomponentendosierung

(TS01 - TS13, KD01- KD02)

BE Aufschmelzbereich und Dosierbereich Flüssigkomponenten

(AS01 - AS05, DS01 - DS10, LD01 - LD02, CA01)

BE Misch-, Walz- und Conchierbereich - Nougatfüllmasse

(MI01, VW01, FW01 - FW02, CO01 - CO04)

BE Misch-, Walz- und Conchierbereich - KSB / Joghurtfüllung / Buttermilch-Lemon

MI11, VW11, FW11 - FW12, CO11 - CO13)

BE Mischlinie (MI20)
BE Fruchtpastenlinie (KL00)
BE kombinierte Conchen- und Kugelmühlenlinien (KL10 - KL12, KL06)
BE Kugelmühlenlinien (KL01 - KL05, KL61, KL07 - KL09)
BE Produktlagerung Nougatmasse (TA01.AB03), Füllungsmasse (TA01.AB04)

Bereich Füllmasseherstellung 2

BE Annahme Rohstoffe - Zucker und Flüssigrohstoffe
(TA02.AB01 - AB03) und (TA01.AB07 - AB09)
BE Tagessilobereich pulverförmige Rohstoffe und Kleinkomponentendosierung
(TS01 - TS23, KD01)
BE Aufschmelzbereich und Dosierbereich Flüssigkomponenten, Lecithin- u. Aromadosierung
(AS01 - AS04, DS01 - DS35, LD01 - LD03, AD01 - AD03)
BE Innenbehälterbereich (IB01 - IB06)
BE Misch-, Walz- und Conchierbereich
(MI01 - MI03, VW01 - VW03, FW01 - FW18, CO01 - CO30)
BE Kugelmühlenlinien (KL01 - KL12)
BE Produktlagerung Füllungsmasse und Schokoladenmasse
(TA01.AB10 - AB12) und (TA02.AB04 - AB06)

Bereich Formenreinigung (FR01)

BE Umkehrosmoseanlagen (UO01 - UO04)
BE Kistenwaschanlage (FW02)
BE Formenwaschanlagen (FW01, FW03 - FW05)
BE Containerwaschanlage (WP01)

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage I genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau, Immissionsschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
Sollte mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung
 - 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z. B. durch Verwehungen) vermieden werden.
 - 2.2 Es sind die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich zu benutzen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
 - 2.3 Die im Misch-, Walz- und Conchierbereich (Linie 1 b. 3) im neuen Gebäudeabschnitt 2 anfallende Abluft ist zu erfassen und über die Quellen Q 2.10 und Q 2.11 in 35 m Höhe senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten.
 - 2.4 Die Abluft der neuen Zuckersilos (Tanklager 2 - AB 01 bis AB 03 - Q 2.46, Q 2.47, Q 2.48), der Tagessilos (TS 02, TS 03 u. TS 13 - Q 1.35) im Gebäudeabschnitt 1 sowie der Tagessilos (TS 01 bis TS 23 - Q 2.44, Q 2.45, Q 2.49, Q 2.50), der Komponentendosierung (KD01 - Q 2.45), der Pulvervorlagen der neuen Walzlinien (PV 21 bis PV 23 - Q 2.13, Q 2.14) und der Pulvervorlagen der neuen Kugelmühlenlinien (PV 01 bis PV 12 - Q 2.15, Q 2.16) im Gebäudeabschnitt 2 ist über Filter zu führen und ungestört mit der freien Luftströmung ins Freie abzuleiten.
 - 2.5 Die Wirksamkeit der Siloaufsatzfilter der Zuckersilos (Tanklager 2 - AB 01 bis AB 03) ist regelmäßig auf eventuelle Ablagerungen zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.6 Die in der Abluft folgender Quellen (Q 1.35, Q 2.13, Q 2.14, Q 2.15, Q 2.16, Q 2.44, Q 2.45, Q 2.46, Q 2.47, Q 2.48, Q 2.49, Q 2.50) enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.7 Messung
- 2.7.1 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.6 festgelegten Emissionsbegrenzung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme zu veranlassen.
Die Messung ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahmemessung.
- 2.7.2 Zur Durchführung der geforderten Messungen sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen gewährleisten können. Sie müssen dafür ausreichend groß, leicht begehbar und mit notwendigen Versorgungsleitungen eingerichtet sein. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.7.3 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist von der damit beauftragten Stelle entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen und mit der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis Gotha, abzustimmen. Der Messplan muss der Überwachungsbehörde 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messung einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei vorliegen.
- 2.7.4 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang 2 der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.8 Kälteanlage
- 2.8.1 Die Kälteanlage ist nach dem Stand der Technik bzw. nach dem Stand der Sicherheitstechnik unter Beachtung der DIN EN 378, DIN EN 1861, DIN EN 1736 und der TRAS 110 zu errichten und zu betreiben.
- 2.8.2 Über die Instandhaltung, Störungen, Ammoniakfüllungen und Änderungen der Kälteanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen geforderten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.8.3 Die Verdunstungskühlanlage (3 Hybridverflüssiger) der Ammoniak-Kälteanlage ist spätestens ein Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser als Neuanlage bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- 2.8.4 Die in der 42. BImSchV genannten Betreiberpflichten (betriebsinternen Prüfungen, Laboruntersuchungen, Betriebstagebuch, etc.) sind eigenverantwortlich wahrzunehmen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die im gemeinsamen Bebauungsplan „gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf - Herrenhof - Hohenkirchen“ (Stand 3. Änderung 1999) für das Anlagengrundstück festgesetzten flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegel (ifSp) von tags 65 dB(A)/m² und nachts 53 dB(A)/m² dürfen nicht überschritten werden.
- 3.2 Die im Formblatt 2.8 der Antragsunterlagen aufgeführten Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.
Eine Änderung dieser Werte ist möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 3.3 Anlagenbedingter Lieferverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.4 Die Einhaltung der festgelegten flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegel ist messtechnisch nachzuweisen.
- 3.5 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht im Internet unter www.resymesa.de) zu erfolgen.
- 3.6 Die Messung darf nicht durch die natürliche und / oder juristische Person durchgeführt werden, welche in Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.7 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde aufzustellen.
- 3.8 Der Messbericht ist der o. g. Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.

4. Baurecht

- 4.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Prüfungen der Standsicherheits- und Brandschutznachweise nach § 65 Abs. 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) erfolgt sind.
- 4.2 Werden die Bauarbeiten mehr als drei Monate unterbrochen, ist deren Wiederaufnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme (siehe Nebenbestimmung 1.3) sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde die unter § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.

5. Brandschutz

- 5.1 Der geplante Schlüsselschalter für die Anlagen und Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabführung (gemäß Pkt. 8.3.1 des Brandschutzkonzeptes) ist mit der Feuerwehrschießung des Landkreises Gotha zu versehen.
- 5.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind anzupassen und vor der Übergabe an die örtlich zuständigen Feuerwehren mit dem Amt für Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Gotha abzustimmen. Die Endfassung des Feuerwehrplanes ist o. g. Behörde in vierfacher Ausfertigung mit 2 CD (PDF-Format) zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Feuerwehren zu übergeben.

6. Arbeitsschutz

Betriebssicherheit (technisch und gefahrstoffbezogen)

- 6.1 Für Gesamtanlagen d. h. die Verkettung von einzelnen Maschinen oder Teilmaschinen durch Transport-, Steuer-, Kontroll- oder Speichereinrichtungen, ist eine Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung (Gesamtkonformität) zu erteilen. Das CE-Zeichen ist an einer zentralen Stelle (z. B. Zentraler Steuerstand) anzubringen. Die Mindestangaben wie Name und Anschrift des Herstellers, Baujahr, Bezeichnung der Serie und des Typs, ggf. Seriennummer sind an gleicher Stelle anzubringen. Für nicht miteinander verbundene Maschinen oder Anlagen, sind eigene Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen sowie die entsprechenden Schnittstellenbetrachtungen vorzuhalten.
- 6.2 Für alle Arbeitsmittel, hier insbesondere Maschinen und Anlagen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Prüfzeiten, Prüfmeth. / Prüfumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den / die Prüfenden (Befähigung) für die Inbetriebnahmeprüfung und die wiederkehrenden Sicherheitsprüfungen festzulegen. Bei den Prüfungen sind die Anforderungen des Anhang 1 und 2 BetrSichV zu berücksichtigen, insbesondere zum Vorhandensein von Schutzeinrichtungen, zur Manipulationssicherheit, Zugriffssicherheit, Hauptschalter, Notbefehlseinrichtungen, Wiederanlaufschutz usw. Des Weiteren sind für die Festlegung des Prüfumfanges die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen, Vorgaben des Maschinenherstellers, berufsgenossenschaftliche Informationen und Checklisten zu wiederkehrenden Maschinen- / Anlagenprüfungen heranzuziehen.
- 6.3 Die erforderliche Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchführen zu lassen und muss spätestens vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorliegen.
- 6.4 Für die Tätigkeiten des Bedien-, Instandhaltungs- und Reinigungspersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung, Reinigung) sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der Bedienungsanleitungen (Maschinen und Anlagen bezogen) sowie der Sicherheitsdatenblätter (Gefahrstoff bezogen) der Hersteller geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.
- 6.5 Die Arbeitsbereiche der Anlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass vorzugsweise durch technische Maßnahmen gewährleistet wird, dass auf die Beschäftigten keine gesundheitsschädigenden Arbeitsstoffe und Noxen (z. B. biologische Arbeitsstoffe, Lärm, Staub, Gefahrstoffe u. ä.) ungeschützt einwirken können.

- 6.6 Der Anlagenbetreiber hat als Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Maschinen und Anlagen zu ermitteln. Kann die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären, die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Zündquellen, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist dokumentationspflichtig und entsprechend vorzuhalten. Bestehende Dokumentationen zum Explosionsschutz sind entsprechend der Anlagenerweiterung fortzuschreiben (betrifft Mühlenlinien / Silos hinsichtlich der Aktualisierung des Explosionsschutzdokuments für staubexplosionsgefährdete Anlagen).
- 6.7 Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind erstmalig, ohne Übergangsfrist, und anschließend mindestens alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen. Das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung sind hierbei in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob:
- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - b) die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 des Abschnitts 3 der BetrSichV erfolgt sind,
 - c) sich die Anlage in einem der BetrSichV entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann,
 - d) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.
- 6.8 Behälter (Silos) zur Aufbewahrung staubexplosionsfähiger Güter müssen gegen elektrostatische Aufladung geerdet sein.
Elektrische Anlagen im Aufstellungsraum/ -bereich von Silos sind staubexplosionsschutzgeschützt auszuführen. Sind Silobehälter nicht in gesonderten Räumen aufgestellt, ist der Staubexplosionsschutz für die elektrischen Anlagen im Einzelfall festzulegen.
- 6.9 Alle relevanten elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Der Hauptschalter muss in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 6.10 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen sicher und gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen (Geländerhöhe 1,10 m; Fußleiste 10 cm). Weiterhin sind die Treppen und Laufstege im Freien ausreichend rutschhemmend (mindestens R 11) auszuführen. Die besonderen Betriebsverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 6.11 Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet bzw. verändert werden. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen. Ortschafte elektrische Betriebsmittel sind mit Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.

Ammoniakkälteanlage

- 6.12 Die neue Ammoniakkälteanlage ist vor ihrer erstmaligen Verwendung von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. Durch die Prüfungen ist sicherzustellen, dass die Montage ordnungsgemäß erfolgt ist und die sichere Funktion der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist. Zu prüfen ist mindestens die Sicherheit der druckbeaufschlagten Anlagenteile inklusive der Überdruckventile, die sichere Funktionsweise der Lüftungsanlagen sowie der Gaswarneinrichtungen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen.
Diese Bescheinigung hat auf Grundlage der DIN EN 378 - Kälteanlagen und Wärmepumpen - Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen (früher DIN 8975, Teil 4, Anhang A) sowie unter Berücksichtigung der TRAS 110 zu erfolgen.
- 6.13 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Abs. 6 BetrSichV sind für die Ammoniakkältezentralen bereichsbezogene Gesamtübersichten über prüfbedürftige Anlagen und Betriebsmittel zu erarbeiten. In dieser Übersicht müssen die Prüffristen, Prüffart / Prüfumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) benannt sein.
- 6.14 Die Prüffristenermittlung bzw. Aktualisierung der betrieblichen Prüffristenfestsetzung der Ammoniakkälteanlagen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 6 der BetrSichV vorzunehmen.
Bei Kälte- und Wärmepumpenanlagen, die mit Kältemitteln, in geschlossenem Kreislauf betrieben werden und die wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft werden müssen, sind die Anlagenprüfungen der Gesamtanlage (Druckanlage) spätestens alle fünf Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen.
- 6.15 Die Übereinstimmung der neuen Kälteanlage bzw. ihrer Teilanlagen mit den Beschaffenheitsanforderungen der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU sowie der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG muss zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachgewiesen sein.
- 6.16 Im Havariefall (Austritt von Ammoniak) hat rechtzeitig vor dem Erreichen der unteren Explosionsgrenze (UEG) die automatische Abschaltung aller möglichen Zündquellen zu erfolgen. Lüfter, Sensoren, Notbeleuchtungs- und Warnanlagen, die im Notfall bei Konzentrationen größer 30.000 ppm weiterbetrieben werden sollen, müssen mindestens der erforderlichen Gerätekategorie nach Atex-Richtlinie 2014/34/EU entsprechen.
- 6.17 Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung sind gegen Änderung der Einstellung (Verplombung) zu sichern. Diese Sicherheitseinrichtungen sind mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 6.18 Das vorliegende Brand- und Explosionsschutzkonzept und der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind hinsichtlich der Errichtung der neuen Ammoniakkälteanlage insbesondere auf Grundlage der TRAS 110 - Sicherheitstechnische Anforderung an Kälteanlagen sowie der TRGS 800 - Brandschutzmaßnahmen zu aktualisieren.
- 6.19 Für alle Tätigkeiten des eigenen und fremden Personals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitungen der Anlagenhersteller sowie der spezifischen Gefahrstoffeigenschaften und unter Bezugnahme der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Unterweisungsgrundlagen sowie Betriebsan-

weisungen zu erarbeiten und zu dokumentieren. Die Beschäftigten und Fremdfirmenmitarbeiter sind über die auf technischem Weg nicht zu beseitigenden Restgefährdungen, über die festgelegten organisatorischen Maßnahmen und persönlichen Verhaltensanforderungen anhand schriftlicher Betriebsanweisungen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisungen haben nachweislich vor Aufnahme der Tätigkeit, regelmäßig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen bei Änderungen, Havarien o. ä. zu erfolgen.

- 6.20 Für die Durchführung notwendiger Arbeiten durch Fremdfirmen ist ein Konzept zur Koordinierung der Arbeiten durch eigenes und fremdes Personals zu erstellen, welches die schriftliche Freigabe der Arbeiten vorsieht.
- 6.21 Während des Betriebs der Kälteanlage sind entsprechend dem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan die materiellen und personellen Voraussetzungen für Notfallmaßnahmen bei einer Havarie (Austritt von Ammoniak), einschließlich der Maßnahmen für die Personenrettung, dauerhaft sicherzustellen.
Der Ernstfall ist regelmäßig zu proben. Das Ergebnis der Probe ist zu dokumentieren.

Arbeitsstättenrechtliche Belange

- 6.22 Die Arbeitsstätte ist in Abhängigkeit von ihrer Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien sowie der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen, mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und falls erforderlich mit Brandmeldern bzw. Alarmanlagen auszustatten.
- 6.23 In den Arbeitsräumen ist während der Arbeitszeit und unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur zu gewährleisten.
- 6.24 Die raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) sind auf Grundlage Pkt. 6.6 der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.6 „Lüftung“ vor Errichtung und wiederkehrend dahingehend zu überprüfen, ob die Forderungen der ASR A 3.6 zur Luftqualität gemäß Pkt. 4 sowie zu Außenluftvolumenstrom, Luftführung und Raumlufgeschwindigkeit gemäß Pkt. 6.3, 6.4, 6.5 eingehalten werden.
- 6.25 Für die RLT-Anlagen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Prüf- und Wartungsintervalle sowie die Qualifikation der Prüfer bzw. des Wartungspersonals festzulegen. Die Festlegung für RLT Anlagen, welche die Luftqualität im Unternehmen beeinflussen (z. B. Zuluftanlagen, Umluftanlagen), ist u. a. unter Beachtung der VDI 6022 Teil 1 (Hygieneinspektionen) bzw. der VDI 3803 vorzunehmen.
- 6.26 Sofern mit erhöhtem Fettdampf- oder Wrasenanfall zu rechnen ist, müssen ortsgebundene Abluftanlagen mit wirksamen Fettfangfiltern ausgerüstet sein. Die lüftungstechnischen Anlagen sind durch eine entsprechend befähigte Person freigeben und wiederkehrend prüfen zu lassen.
- 6.27 Die Nennbeleuchtungsstärken der künstlichen Beleuchtung ist so auszulegen, dass bei zeitweilig erhöhter Sehaufgabe mindestens folgenden Nennbeleuchtungsstärken (En) entsprochen wird:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| - Produktion: | 300 Lux |
| - Arbeiten mit erhöhter Sehaufgabe: | 500 Lux |
- (Für Neuanlagen gilt in der Regel ein Planungsfaktor von 1,25 En).

- 6.28 Türen von Notausgängen im Gebäudeteil der ZK03 müssen in Fluchtwegrichtung aufschlagen und sich während der Anwesenheit von Beschäftigten jederzeit ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht öffnen lassen. Fluchtwege, Notausgänge und Gefahrenbereiche sind als solche dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen. Ein schnelles Verlassen des Gebäudes ist sicherzustellen, eine Fluchtweglänge von 20 m ist nicht zu überschreiten.
- 6.29 Betriebseinrichtungen die regelmäßig bedient, geprüft und gewartet werden oder in bestimmten Fällen eines schnellen Zugriffs bedürfen (insbesondere Absperrarmaturen und Not-Aus-Taster), müssen gut und sicher zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume und Verkehrswege (Treppen, Laufstege, und dgl.) vorzusehen. Folgearbeiten und die Zugänglichkeit zu den Kälteanlagen, zu Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr, insbesondere auf dem Dach (z. B. Wege zu Kühltischen) sowie auf den Bühnen sind ausreichend gegen Absturz zu sichern. (An technischen Anlagen soll die Brüstungshöhe von Treppen- und Podestanlagen 1,10 m betragen).
- 6.30 Fußböden müssen sicher begehbar (rutschhemmend) und leicht zu reinigen sein. Zur Erhaltung der sicheren Begehbarkeit muss der Fußboden auch eine ausreichende Belastbarkeit, z. B. für Wagen, fahrbare Transportbehälter oder Flurförderzeuge, aufweisen. Der Fußboden ist widerstandsfähig gegen die vorkommenden Reinigungsverfahren und chemischen Verbindungen, z. B. Reinigungsmittel, Fettsäuren, auszuführen. Die hohen Anforderungen insbesondere im Spülbereich sind zu berücksichtigen.
- 6.31 Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Notfall die Hilfe leistende Stellen informieren können.
7. Wasserwirtschaft
- 7.1 HBV-Anlage / Ammoniakkälteanlage (ZK 03) / Gefährdungsstufe „B“
- 7.1.1 Die Errichtung sowie Instandhaltungs-/ Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an der zentralen Ammoniakkälteanlage sowie an den dazugehörigen Anlagenteilen dürfen nur durch hierfür autorisierten Fachunternehmen ausgeführt werden
- 7.1.2 Die Kälteanlage und ihre zugehörigen Anlagenteile sind auf einer stoffundurchlässigen Fläche entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach TRwS 786 (Ausführungen von Dichtflächen) i. V. m. TRAS 110 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen) zu errichten und zu betreiben.
- 7.1.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere beim erstmaligen Befüllen der einzelnen Bauteile der Ammoniakkälteanlage oder beim Austausch von wassergefährdenden Stoffen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in den Boden, ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- 7.1.4 Die Ammoniakkälteanlage muss über ein Rückhaltevolumen verfügen, das dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

7.1.5 Die neue Ammoniakkälteanlage (ZK 03) sowie die dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen / Anlagenteile sind:

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- vor Wiederinbetriebnahme, falls die Anlage länger als 1 Jahr stillgelegt war,
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung von der zuständigen Wasserbehörde angeordnet wird,

durch einen nach § 53 i. V. m. § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha vorzulegen.

7.2 Lageranlage / Aromenlagerraum / Gefährdungsstufe „C“

7.2.1 Die Lageranlage der angezeigten wassergefährdenden Stoffe muss so beschaffen sein, unterhalten und betrieben werden, dass nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern, Grundwasser und Boden nicht zu besorgen sind. Sie sind daher stand-sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig auszuführen.

7.2.2 Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe hat in verkehrsrechtlich zugelassenen, dicht verschlossenen, Behältnissen oder Verpackungen / Fässern auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen oder in / auf hierfür geeigneten Auffangvorrichtungen /-wannen zu erfolgen.

7.2.3 Befindet sich in unmittelbarer Nähe der Lageranlage ein Bodeneinlauf mit Anschluss an ein öffentliches Kanalnetz, so ist dieser im Havariefall gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen und evtl. anfallenden verunreinigten Löschwasser zu sichern.

7.2.4 Sofern wassergefährdende Stoffe gelagert werden, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass Lagergebäude sowie Lagereinrichtungen beschädigt oder die menschliche Gesundheit gefährdet werden können, ist deren Lagerung / Aufstellung der Lagergebäude in getrennten Bereichen vorzunehmen.

7.2.5 Der neue Aromenlagerraum ist auf eigene Veranlassung des Anlagenbetreibers:

- vor Inbetriebnahme,
- wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung von der zuständigen Wasserbehörde angeordnet wird,
- bei endgültiger Stilllegung der Anlage,

durch einen nach § 53 i. V. m. § 52 AwSV hierfür zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Die Prüfberichte sind unaufgefordert der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha vorzulegen.

7.3 Allgemeine Anforderungen für Lager- / HBV-Anlagen

- 7.3.1 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit (Behälter, Rohrleitungen etc.) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (Auffangwannen, Absperrarmaturen etc.) der Lager-/ HBV-Anlagen regelmäßig durch sachkundiges Personal kontrollieren zu lassen. Wartungs- und Kontrollgänge sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 7.3.2 Austretende wassergefährdende Stoffe sind schnell und zuverlässig zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die hierfür erforderliche Verfahrensweise ist in einer Betriebsanweisung / Alarm- und Maßnahmenplan festzulegen und dem Betriebspersonal aktenkundig zur Kenntnis zu geben.
- 7.3.3 Die Prüfbescheinigungen und Betriebsanweisung für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in einem gesonderten Aktenordner für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

8. Abfallwirtschaft

- 8.1 Im Zusammenhang mit notwendigen Rückbaumaßnahmen zur Anpassung an das Bestandsgebäude anfallender Bauschutt ist nach den Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe / Abfälle Teil II, 1.4 Bauschutt, zu deklarieren und einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.
- 8.2 Erdaushub, der in Verbindung mit dem Bauvorhaben anfällt und der vor Ort nicht wiedereingesetzt werden kann, ist auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.2 Boden, zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Naturschutz

- 9.1 Die grünordnerischen Festsetzungen des gemeinsamen Bebauungsplans „gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf - Herrenhof - Hohenkirchen“ sind einzuhalten.
- 9.2 Auf dem Grundstück ggf. vorhandener Baumbestand, der gemäß örtlicher Baumschutzsatzung geschützt ist, ist soweit wie möglich zu erhalten und während der Bauarbeiten entsprechend DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen. Sofern Baumfällungen notwendig sind, ist bei der zuständigen Gemeinde eine Fällgenehmigung einzuholen.
- 9.3 Im Rahmen des Bauvorhabens eventuell notwendige Fällungen bzw. Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor Beginn der Maßnahmen zu prüfen, ob eine Vogelbrut vorliegt. In diesem Fall, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha (Tel.: 03621/214 147) notwendige Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

10. Lebensmittelrecht

10.1 Allgemein

- 10.1.1 Die Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden, müssen so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist und Kontaminationen zwischen und während Arbeitsgängen vermieden werden.
- 10.1.2 In den Räumen ist eine ausreichende natürliche oder künstliche Belüftung zu gewährleisten. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem unreinen zu einem reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Lüftungssysteme sind so zu installieren, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind.
- 10.1.3 Bodenbeläge und Wandflächen sind so auszuführen, dass sie leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sind. Sie müssen entsprechend Wasser undurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen.
- 10.1.4 Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Die Handwaschbecken müssen eine Warm- und Kaltwasserzufuhr aufweisen.
- 10.1.5 Alle sanitären Anlagen müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen.

10.2 Produktionsbereich

- 10.2.1 Alle mit Lebensmitteln bzw. deren Rohstoffe in Berührung kommenden Anlagenteile sind so zu konzipieren, dass sie und ihre Umgebung leicht gereinigt und ggf. desinfiziert werden können.
- 10.2.2 Zur Reinigung der Anlagen im Produktionsbereich, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.
- 10.2.3 In der Nähe der Arbeitsbereiche sind Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr zu installieren.

10.3 Außentankbereich

- 10.3.1 Alle mit Lebensmitteln bzw. deren Rohstoffe in Berührung kommenden Anlagenteile sind so zu konzipieren, dass sie und ihre Umgebung leicht gereinigt und ggf. desinfiziert werden können.
- 10.3.2 Zur Reinigung der Anlagen des Außentankbereichs, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.

11. Ausgangszustandsbericht

- 11.1 Der vorliegende Ausgangszustandsbericht zum Bauvorhaben Storck Schokoladen KG – FM Gebäude, des Ingenieurbüros für Baugrund JACOBI GmbH vom 07.01.2021 (Auftrags-Nr. B20-167) ist hinsichtlich der Bewertung der relevanten gefährlichen Stoffe

(rgS) der geplanten Ammoniakkälteanlage zu vervollständigen und muss vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Betriebsstätte vorliegen.

- 11.2 Der komplettierte Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Betriebsstätte zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.
- 11.3 Die Beprobung und Auswertung des relevanten Bodenhorizonts nach Herstellung des Baugrubenplanums ist nach folgenden Kriterien vorzunehmen:
- Probennahmetiefe ca. 0 - 20 cm (Spatenprobe),
 - Probenahmeraster in Anlehnung an BBodSchV Anhang 1 Abs. 2.1.1:
Erstellung von 4 - 5 Teilflächen zur Herstellung je einer Mischprobe und mindestens 15 Einzelproben je Teilfläche,
 - Der Analyse-Umfang hat folgende Parameter zu umfassen:
 - Feststoff: pH-Wert, Glühverlust, TOC, elektrische Leitfähigkeit, N-Gesamt, Ammoniak, Ammonium, Nitrat;
 - Eluat: pH-Wert, TOC, DOC, elektrische Leitfähigkeit, Redoxpotential, N-Gesamt, Ammoniak, Ammonium, Nitrat,
 - Zudem hat eine Quantifizierung ausgewählter Leitsubstanzen der betrachteten Gemische gemäß nachfolgender Tabelle zu erfolgen:

rgS (Leitsubstanzen aus Gemischen)	Vorschlag Methodenbeschreibung
2-Methylbutansäure	Säureneutralisationskapazität (LAGA EW 98p); Im Eluat: LC-MS (Flüssigkeitschromatographie-Massenspektrometrie)
Essigsäure (Acetat)	Säureneutralisationskapazität (LAGA EW 98p); Im Eluat: Acetat (DIN EN ISO 10304-1/2)
Milchsäure	Säureneutralisationskapazität (LAGA EW 98p); Im Eluat: LC-MS (Flüssigkeitschromatographie-Massenspektrometrie)
Benzylalkohol	GC / MS-Screening (Gaschromatographie-Massenspektrometrie) auf schwerflüchtige Verbindungen (nach Derivatisierung)
Citral, d-Limonen, beta-Pinen	GC / MS-Screening auf leichtflüchtige Verbindungen (Gaschromatographie-Massenspektrometrie)
Ethylacetat	HS-GC / MS (Headspace - Gaschromatographie-Massenspektrometrie)
Citronensäure	Säureneutralisationskapazität (LAGA EW 98p); Im Eluat: LC-MS (Flüssigkeitschromatographie-Massenspektrometrie)

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 05.01.2021 (eingegangen am 21.01.2021, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 13.12.2021) beantragte Storck Schokoladen KG, Waldstraße 27, 13403 Berlin, (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Süßwaren und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in 99885 Ohrdruf, Gemarkung Ohrdruf, Flur 21 auf dem Flurstück 4338 (Herrenhöfer Landstraße 5).

Die Antragstellerin betreibt am Standort Ohrdruf eine Anlage zur Herstellung von Halbfabrikaten für die Süßwarenherstellung, bestehend aus dem Produktionsbereich zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao und Schokoladenmasse (KV-Betrieb) mit einer Verarbeitungskapazität von 294 t/d und dem Produktionsbereich zur Herstellung von Füllmassen (FM-Betrieb) mit einer Verarbeitungskapazität von 210 t/d.

Die Anlage zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischer Veredelung von Kakao oder Schokoladenmassen (KV-Betrieb) wurde mit Bescheid Nr. 78/03 des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 15.11.2004 gemäß § 4 BImSchG genehmigt und von der August Storck KG betrieben. Wesentliche Änderungen der bestehenden Anlage gemäß § 16 BImSchG wurden mit den Genehmigungsbescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 190/06 vom 11.07.2007 sowie des Landratsamtes Gotha Nr. 02/08 vom 02.10.2008, Nr. 01/14 vom 09.07.2014, Nr. 06/15 vom 25.08.2016 und Nr. 08/18 vom 01.04.2019 genehmigt.

Des Weiteren wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt unter Nr. 88/05/A vom 03.08.2005 und Nr. 111/06/A vom 14.09.2006 sowie durch das Landratsamt Gotha unter Nr. 2-08/A vom 23.05.2008, Nr. 01/14/A vom 07.01.2014 und Nr. 01/18/A vom 07.02.2018 mehrfach unwesentliche Änderungen gemäß § 15 BImSchG zugelassen.

Die Übertragung Anlage zur Herstellung von Halbfabrikaten für die Süßwarenherstellung von der August Storck KG an die nunmehrige Betreiberin, die Storck Schokoladen KG, erfolgte im Jahr 2018.

Zuletzt wurde mit Bescheiden 33/21/A vom 22.07.2021 und 41/21/A vom 25.08.2021 unwesentliche Änderungen der Anlage gemäß § 15 BImSchG durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gestattet.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung und Erweiterung des Produktionsbereiches Füllmassenherstellung (FM-Betrieb) durch folgende Maßnahmen:

- Nutzung der Ausbaureserve im Gebäudeabschnitt 1 durch:
Installation 4 weiterer Kugelmühlenlinien (KL09 - KL12) und 3 weiterer Conchen (CO03, CO04, CO10), einschließlich der Übernahme der Änderungsmaßnahmen gem. Anzeige 33/21/A in Genehmigungsbestand,
- Errichtung Gebäudeabschnitt 2 mit:
 - Anlagen zur Schokoladen- und Füllmassenherstellung:
3 Walz- und Conchierlinien für Füllungsmasse mit 30 Conchen (CO01 - CO30),
12 Kugelmühlenlinien (KL01 - KL12),
 - 23 Tagessilos (TS01 - TS23) einschließlich Dosierwagen und Fördertechnik,
 - 4 Aufschmelzern (AS01 - AS04) mit Dosierstationen,
 - 6 Innenbehältern (IB01 - IB06),

- NH₃-Kälteanlage mit 3,4 t Ammoniak (Kältezentrale ZK 03),
- Anbindung an das KV-Gebäude über 2 Rohrbrücken,
- Erweiterung der Formen- und Kistenwäsche (FR01) durch 2 weitere Formenwaschanlagen, eine IBC-Container-Waschanlage u. 2 Umkehrosmoseanlagen zur Wasseraufbereitung,
- Erweiterung der Außentankanlagen durch:
 - Erweiterung des Tanklagers 1 (TA01) durch Aufstellung 6 weiterer 4-Stockaußenbehälter (AB07 - AB12), einschließlich der Übernahme der Änderungsmaßnahmen gem. Anzeigen 33/21/A und 41/21/A in Genehmigungsbestand,
 - Errichtung des neuen Tanklagers 2 (TA02) mit 3 Zuckersilos und 3 4-Stockaußenbehältern (AB01 -AB06),
- Erhöhung der Verarbeitungskapazität der Füllmassenherstellung von 210 t/d auf 1100 t/d.

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen am 29.04.2021 vorgenommen. Letzte Abstimmungen zur Komplettierung der Antragsunterlagen erfolgten am 02.07.2021.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 01/21 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 13.07.2021 eröffnet.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 - Abwasser
Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelhüringen,
Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540 - Planfeststellungsverfahren f. Verkehrsbaumaßnahmen,
Landratsamt Gotha

Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
Untere Immissionsschutzbehörde,
Untere Wasserbehörde,
Untere Bodenschutzbehörde,
Untere Abfallbehörde
Untere Naturschutzbehörde,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzgl. Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 - Immissionsschutz geprüft.

Das Referat Abwasser des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und das Referat Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes verzichteten auf die Erteilung zusätzlicher Auflagen.

Außerdem wurde die Stadtverwaltung Ohrdruf mit Schreiben vom 13.07.2021 hinsichtlich der Abgabe einer Stellungnahme zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens und am 15.12.2021 hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag der Storck Schokoladen KG auf Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB einbezogen. Das gemeindliche Einvernehmen wurde am 17.01.2022 erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte am 09.08.2021 in der örtlichen Ausgabe der regionalen Tageszeitung des Landkreises Gotha, im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 32/2021 sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Antragsunterlagen wurden in der Stadtverwaltung der Stadt Ohrdruf sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 17.08.2021 bis einschließlich 16.09.2021 ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen aufgrund der Covid-19 Pandemie auch elektronisch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist vom 17.08.2021 bis einschließlich 18.10.2021 keine Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte daher verzichtet werden.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt aufgrund von Unterlagennachforderungen der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Gotha am 13.12.2021 vervollständigt.

Die Feststellung im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2022 vom 16.05.2022 und auf der Homepage des TLUBN öffentlich bekannt gegeben.

Der Antragstellerin wurde der Entwurf dieses Bescheides mit Schreiben vom 29.06.2022 zur Kenntnis gegeben. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen per E-Mail vom 22.07.2022 und mit Schreiben vom 22.07.2022 wurden unter Einbeziehung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen geprüft und entsprechend berücksichtigt. Aus den am 11.08.2022 übermittelten Änderungen des Bescheidentwurfs ergab sich für die Antragstellerin kein weiterer Klärungsbedarf.

Die Antragstellerin wurde somit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die neue Ammoniakkälteanlage als dienende Nebeneinrichtung ist nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 des 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

BVT-Merkblatt

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage zur Herstellung von Süßwaren ist in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Nrn. 7.27.1 und 7.28.1 der v. g. Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde für das beantragte Änderungsvorhaben der Anlage zur Herstellung von Süßwaren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2022 vom 16.05.2022 und auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gegeben.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Vorhaben zur Erhöhung der Produktionskapazität und der baulichen Erweiterung des FM-Gebäudes sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen und keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Anlage zur Herstellung von Süßwaren ausgehenden Emissionen verbunden. Die wesentliche Änderung sowie der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage erfolgt innerhalb eines festgesetzten Industriegebiets.

Die neuen Abluftquellen des Erweiterungsbaus dienen lediglich der Ableitung von Produktionsabluft und tragen nicht zu einer relevanten Änderung der Geruchsimmissionssituation bei. Die zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte werden auch weiterhin sicher eingehalten.

Die geplanten Baumaßnahmen werden innerhalb des Geländes der bestehenden Betriebsstätte umgesetzt und fügen sich problemlos in die bereits vorhandene technische Prägung des Anlagenstandortes ein. Auch sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten oder natürlichen Gewässern vorhanden, weshalb sich keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BlmSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV sowie Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung
- Befreiung von einzelnen Festsetzungen des B-Plans „gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf - Herrenhof - Hohenkirchen“ der Stadt Ohrdruf
- Wasserrechtliche Entscheidung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf - Herrenhof - Hohenkirchen“ der Stadt Ohrdruf, im Geltungsbereich der seit 09.11.2007 rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplans. Die Ausweisung des Anlagenstandortes erfolgte als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO.

Gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht sowie die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben liegt außerdem im Geltungsbereich der 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, für den die Stadt Ohrdruf eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen hat. Diese ist mit der Bekanntmachung am 20.08.2021 in Kraft getreten.

Entsprechend § 2 Abs. 1 der Satzung über die Veränderungssperre dürfen alle Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden; Ausnahmen, die dem Planungsziel nicht widersprechen, werden gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen.

Für die Zulassung einer Ausnahme ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Durch die Antragstellerin wurden entsprechende Anträge auf die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, die Abweichung von der zulässigen Gebäudelänge bzw. -höhe betreffend, eingereicht.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Ohrdruf nach § 36 BauGB wurde am 17.01.2022 erteilt. Des Weiteren informierte die Stadt Ohrdruf die Genehmigungsbehörde per E-Mail vom 13.05.2022 über die geplante Aufhebung der Veränderungssperre zur 4. Änderung des B-Plans zum 19.05.2022.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung Luftreinhaltung

Die am 01.12.2021 in Kraft getretene TA Luft 2021 gibt unter Nr. 8 - „Übergangsregelung“ vor, dass Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden sollen, wenn vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde. Ein formal vollständiger Antrag liegt vor, wenn dieser nach Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde für die Eröffnung des Genehmigungsverfahrens / Behördenbeteiligung als ausreichend erachtet wird. Diese formale Vollständigkeit lag am 13.07.2021 mit Verfahrenseröffnung vor. Demnach war die TA Luft 2002 in diesem Genehmigungsverfahren weiterhin anzuwenden.

wasserrechtliche Würdigung

Durch das hier geplante Vorhaben wird das Bestandsgebäude FM (alt) in westlicher Richtung durch FM (neu) erweitert. In diesem Gebäude werden neben Anlagen zur Herstellung von Füllungsmassen auch Anlagen zur Herstellung von Schokoladenmassen untergebracht. Mit der Erweiterung der Herstellungskapazität an Süßwaren steigt auch der Bedarf an Kälteleistung. Hierzu sollen die bestehende Kältetechnik erweitert, ein neues Kühlwassernetz und eine neue zentrale Ammoniakkälteanlage (ZK 03) errichtet werden.

Wasserrechtlich relevant ist bei der zentralen Ammoniakkälteanlage (ZK 03) der Umgang mit bzw. Einsatz von wassergefährdenden Stoffen, wie:

- Ammoniak mit der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2,
- Wasser-Propylenglykolegemisch 30 % mit der WGK 1,
- Wasserbehandlungschemikalien (inWaB AP 255 und inWaB AP 200) mit der WGK 1,
- Kältemaschinenöl (CPI-1008-68) mit der WGK 1),
- Korrosionsschutz (inWab AF 304) mit der WGK 1 sowie
- Saltabletten (Aqualetten) mit der WGK 1,

die entsprechend der vorliegenden Sicherheitsdatenblättern in die jeweiligen v. g. Wassergefährdungsklassen einstuft worden sind. Da diese Stoffe, im Sinne des § 2 Punkt 27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der zentralen Kälteanlage verwendet werden bzw. zum Einsatz kommen, ist die Ammoniakkälteanlage als HBV-Anlage einzustufen.

Auf Grund der angegebenen Wassergefährdungsklasse von Ammoniak (WGK 2) und der Mengenangabe von 3,4 t NH₃ ist die Anlage gemäß § 39 der AwSV in die Gefährdungsstufe „B“ einzustufen und unterliegt somit der Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV.

Ebenso wasserrechtlich relevant ist der im Obergeschoss des FM-Gebäudes als Aromalageraum beantragte Lagebereich für flüssige und feste wassergefährdende Stoffe als LAU-Anlage. Auf Grund der in den Antragsunterlagen angegebenen Lagermengen und der jeweiligen Wassergefährdungsklassen von WGK 1 bis 3 der zum Einsatz kommenden Aromen, ist die Lageranlage gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe „C“ einzustufen.

Die Anzeige gemäß § 40 AwSV für die Ammoniakkälteanlage und den Lagebereich für flüssige und feste wassergefährdende Stoffe erfolgte im Rahmen der Antragstellung.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände nicht ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich.

Die Antragstellerin legte bereits mit Antragstellung einen Ausgangszustandsbericht Nr. B20-167 vom 07.01.2021, erstellt durch das Ing.-Büro für Baugrund JACOBI GmbH, (in den Antragsunterlagen Ordner 3, unter Pkt. 3.2 - Gutachten) vor. Die Prüfung durch die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha ergab, dass dieser insbesondere um eine Bewertung relevanter gefährlicher Stoffe, mit denen in der geplanten Ammoniakkälteanlage umgegangen wird, zu erweitern ist. Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. Nr. 11. wird sichergestellt, dass der Ausgangszustandsbericht für die Gesamtanlage den zuständigen Behörden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorliegt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 78/03 vom 15.11.2004, Nr. 190/06 vom 11.07.2007, Nr. 02/08 vom 02.10.2008, Nr. 01/14 vom 09.07.2014, Nr. 06/15 vom 25.08.2016 und Nr. 08/18 vom 01.04.2019 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III.1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Die Emissionsbegrenzung unter Nebenbestimmung 2.6 erfolgte antragsgemäß und ergibt sich aus Pkt. 5.2.1 der TA Luft.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 2.7 zur erstmaligen und wiederholten Messung leiten sich aus der TA Luft Ziffer 5.3.2.1 und die zur Erstellung des Messplanes aus Ziffer 5.3.2.2 ab. Sie dienen der Sicherstellung und Einhaltung der festgelegten Emissionsparameter und somit der Überwachung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft an geeigneten Messplätzen nach Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Die Anforderungen an Aufbau, Betrieb und Überwachung von Verdunstungskühlanlagen (Nebenbestimmungen 2.8.3 u. 2.8.4) sind in der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV - rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf - Herrenhof - Hohenkirchen“ (Stand 3. Änderung 1999) sowie der Stand der Technik wurden berücksichtigt. Die beauftragte Messung dient der Überprüfung der Prognose und der Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen und Emissionsansätze.

Ziffer III.4 (Baurecht):

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs. 7 Satz 3 ThürBO ab Baubeginn auf der Baustelle vorliegen. Sie sind prüfpflichtig und müssen gemäß § 71 Abs. 6 Nr. 2 ThürBO geprüft vorliegen. (Nebenbestimmung 4.1)

Gemäß § 71 Abs. 8 ThürBO bedürfen Bauunterbrechungen, die länger währen als drei Monate einer erneuten schriftlichen Baubeginnsanzeige. (Nebenbestimmung 4.2)

Gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO hat der Bauherr die beabsichtigte Nutzungsaufnahme einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung und der sicheren Benutzbarkeit der baulichen Anlage anzuzeigen. (Nebenbestimmung 4.3)

Ziffer III.5 (Brandschutz):

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Brandschutzrechtliche Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG). Dazu war es erforderlich, dass die vorhandenen Feuerwehrpläne dem geänderten Anlagenzustand angepasst werden.

Ziffer III.6 (Arbeitsschutz)

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften / Sicherheitsregeln.

Die unter Nebenbestimmung 6.2 getroffenen Regelungen beruhen auf § 3 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 1 und 2 der BetrSichV. Die Nebenbestimmung 6.3 resultiert aus § 3 Abs. 2 und 3 der ArbStättV. Die Forderungen zum Explosionsschutz unter Nebenbestimmung 6.7 ergeben sich aus Abschnitt 3 - „Explosionsgefährdungen“ der BetrSichV.

Das Erfordernis nach Nebenbestimmung 6.12, die neue Ammoniakkälteanlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen, beruht auf § 15 der BetrSichV.

Die unter Nebenbestimmung 6.24 getroffenen Anforderungen an die Raumtemperatur in Arbeitsräumen basieren auf der ASR A 3.5 - „Raumtemperatur“.

Gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dazu gehört auch die Versorgung der Arbeitsplätze mit ausreichend Tageslicht unter Nebenbestimmung 6.28.

Die Anforderungen an Notausgänge unter Nebenbestimmung 6.30 ergeben sich aus der TRAS 110

Ziffer III.7 (Wasserwirtschaft)

Die in den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen aufgeführten Bedingungen und Auflagen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. der AwSV sowie den geltenden Technischen Regelwerken (TRwS) für die Errichtung und das Betreiben der beantragten Lager-/ HBV-Anlagen.

Die Vorgaben an die Prüfzeitpunkte / -intervalle für die Prüfung der neuen Ammoniakkälteanlage und des neuen Aromenlagers unter Nebenbestimmungen 7.1.5 und 7.2.5 beruhen auf § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV.

Ziffer III.8 (Abfallwirtschaft)

Die abfallrechtlichen Forderungen zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz, welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln.

Ziffer III.9 (Naturschutz)

Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a BauGB ist die Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) bereits auf der Stufe der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans dienen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sowie von Gestaltungsmaßnahmen. (Nebenbestimmung 9.1)

Die Forderung unter Nebenbestimmung 9.2 dient dem Schutz von ortsbildprägendem Baumbestand.

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Nebenbestimmung 9.3 ist damit aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

Ziffer III.10 Lebensmittelrecht

Die Anforderungen unter Nebenbestimmung 10.1.1 ergeben sich aus Anhang II, Kap. II, Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und Rates über Lebensmittelhygiene. Nebenbestimmung 10.1.2 resultiert aus Anhang II, Kap. I, Nr. 5 der Verordnung (EG)

Nr. 852/2004. Die Forderungen unter Nebenbestimmung 10.1.3 beruhen auf Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II, Kap. II, Nr. 1a und b der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Die Anforderungen unter den Nebenbestimmungen 10.1.4 und 10.1.5 ergeben sich aus Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II, Kap. I, Nrn. 3, 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Die Forderungen der Nebenbestimmungen 10.2.1 und 10.3.1 resultieren aus Anhang II, Kap. V, Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Die Forderungen der Nebenbestimmungen 10.2.2 und 10.3.2 ergeben sich aus Anhang II, Kap. VII, Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Die Forderungen unter Nebenbestimmung 10.2.3 beruhen auf Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II, Kap. I, Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Ziffer III.11 Ausgangszustandsbericht

Anhand des mit den Antragsunterlagen (Ordner 3) vorgelegten Ausgangszustandsberichts einschließlich nachgereichter Unterlagen hinsichtlich der Bohrprofile und der durchgeführten chemisch-analytischen Untersuchungen des Bodens, konnte der Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers noch nicht hinreichend beschrieben werden, da die vorhandenen gefährlichen Stoffe und Gemische, welche in der geplanten Anlage verwendet werden, zwar sachgemäß, aber nicht vollständig, hinsichtlich ihrer Relevanz eingeordnet wurden und eine Betrachtung / Einschätzung der relevanten gefährlichen Stoffe, welche durch die geplanten Ammoniakkälteanlage (Erdgeschoss) Verwendung finden, bisher fehlte. Mit den Nebenbestimmungen 11.1 und 11.2 wird die Vervollständigung des Ausgangszustandsberichts und die Kontrolle durch die zuständige Behörde sichergestellt.

Des Weiteren wurden, die relevanten gefährlichen Stoffe, mit welchen in der Anlage umgegangen werden soll, nicht im relevanten Bodenhorizont untersucht.

Nach der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der LABO vom 16.08.2018 (S. 15) können hierzu Summenparameter und Leitparameter bestimmt werden. Die Auswahl des Untersuchungsspektrums ist mit der Genehmigungsbehörde im Einzelfall zu klären (S. 20). Dazu dient Nebenbestimmungen 11.3.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von

60.000.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.6 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,05 % dieses Betrags, mindestens jedoch 50.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG jeweils in der örtlichen Tageszeitung sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 1860,49 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Weitere Auslagen in Höhe von 397,13 Euro entstanden auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPGs für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 v. g. Gesetzes im Thüringer Staatsanzeiger.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag



Sabine Jelew
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Ordner I

	Antragsschreiben		(2 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis	Formblatt	(1 Blatt)
1.	Antrag		
1.1	Erläuterung zum Änderungsantrag		(1 Blatt)
	Kurzbeschreibung		(1 Blatt)
1.2	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Sonderblätter zu Fbl. 1.1 und 1.2		(3 Blatt)
1.3	Kopie der Genehmigungsbescheide		
	Nr. 08/18 des LRA Gotha vom 01.04.2019		(21 Blatt)
	Nr. 05/10 des LRA Gotha vom 02.11.2010		(11 Blatt)
	Nr. 14/19 des LRA Gotha vom 19.05.2020		(14 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung des Vorhabens		
2.1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens		(4 Blatt)
	Übersichtsplan der Storck-Betriebsstätten		(1 Blatt)
	Medienflussmodell		(1 Blatt)
2.1.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
2.1.2.1	Verfahrenstechnik / Verfahrensbeschreibung		(12 Blatt)
2.1.2.2	Versorgungstechnik / NH ₃ -Kältezentrale (3. Hallenschiff FM)		(12 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung des Vorhabens		
2.2.1.1	Verfahrensfließbilder		
	Zeichnungsübersicht		(2 Blatt)
	Füllungsherstellung Gebäudeabschnitt 1	(3 Blatt)	
	Tankanlage 1		(2 Blatt)
	Füllungsherstellung Gebäudeabschnitt 2	(4 Blatt)	
	Tankanlage 2		(1 Blatt)
	Formenreinigung		(1 Blatt)
	RLT Anlagen		(1 Blatt)
	Lüftungstechnik FM-Gebäude		(1 Blatt)
	Kältezentrale 3		(1 Blatt)
	Zentrale Kälteversorgung		(2 Blatt)
2.2.1.2	Anlagenaufstellpläne		
	Erweiterung FM-Gebäude EG	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	Erweiterung FM-Gebäude OG	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	Erweiterung FM-Gebäude TZ	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	Erweiterung FM-Gebäude ZG 1	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	Erweiterung FM-Gebäude ZG 2	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	Formenwaschung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Emissionsquellenplan	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)

Ordner II

2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung		
	Technische Betriebseinrichtung	Formblatt 2.1	(88 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz		
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(4 Blatt)
	Stoffdaten (chem., phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(3 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(4 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		
	Emissionsverursachende Verfahrensschritte	Formblatt 2.5	(4 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(4 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(3 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und -immissionen		
	Lärm	Formblatt 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a, b	(3 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		
	Erklärung zur Energieeffizienz		(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen (in Ordner IV)		
	Hinweise zu Bauantragsunterlagen und zum Entwässerungsantrag		(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz (in Ordner V)		
		Formblatt 2.13 / 2.14	(2 Blatt)
	Hinweis zum Brandschutzkonzept		(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Hinweis zum Entwässerungskonzept (in Ordner V)		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 / 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 / 2	(2 Blatt)
	Übersicht über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(2 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die zentrale Ammoniakkälteanlage im FM-Gebäude	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für den Aromenlagerraum	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
2.7	Formblatt für Luftfahrhindernisse,		(1 Blatt)
	Auszug topographische Karte		(1 Blatt)

3.	Sonstige Unterlagen	
3.1	Sonstige Beschreibungen	
3.1.1	Datenblätter - Zentralkälte	
	Datenblätter Schall Verdichter	(2 Blatt)
	Datenblätter Verdichter Model V 1800	(1 Blatt)
	Datenblätter Verflüssiger Jaeggi	(10 Blatt)
	Datenblätter Verdichter Model V 700	(2 Blatt)
3.1.2	EG-Sicherheitsdatenblätter gem. 1907/2006/EG - Versorgungstechnik	
	Sicherheitsdatenblatt Ammoniak	(10 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Salztabletten (Aqualetten)	(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt CPI-1008-68	(13 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt inWaB AP 200	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt inWaB AP 255	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt inWaB AF 304	(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 37%	(38 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt TYFOCOR L	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt EpoxyWHG Color, Komp. A	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Epoxy WHG Color, Komp. B	(10 Blatt)
3.1.3	EG-Sicherheitsdatenblätter gem. 1907/2006/EG - Formenwaschanlage	
	Sicherheitsdatenblatt Broxo	(12 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt HILWA Entschäumer-H	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt HILWA H-421	(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt HILWA H-801 S	(6 Blatt)
3.1.4	EG-Sicherheitsdatenblätter gem. 1907/2006/EG - Verfahrenstechnik	
	Sicherheitsdatenblatt Erdbeer-Aroma	(11 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Pfirsich-Passionsfrucht-Aroma	(10 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Heidelbeer-Vanille-Aroma	(12 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Zitronen-Aromabase	(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Kirsch-Aroma	(11 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Kokos-Aroma	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt EXBERRY Konzentrat Orange-A	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt EXBERRY Konzentrat Gelb-A	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Konzentrat Orange-B	(10 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Kokos-Aromakonzentrat	(6 Blatt)

Ordner III

3.2	Gutachten	
3.2.1	Geruchsimmissionsprognose Nr. 220IPG099 / 8000674199 vom 19.04.2021, erstellt durch TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG	(23 Blatt)
	Anhang 1	(3 Blatt)
3.2.2	Schallimmissionsprognose Nr. 21486 / A26692 / 553391598-B06 vom 30.06.2020, erstellt durch DEKRA Automobil GmbH	(38 Blatt)
3.2.3	Ausgangszustandsbericht Nr. B20-167 vom 07.01.2021, erstellt durch das Ing.-Büro für Baugrund JACOBI GmbH	(37 Blatt)
3.2.4	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 UVPG, erstellt durch TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG	(28 Blatt)

Ordner IV

2.3	Bauvorlagen		(3 Blatt)
2.3.1	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
2.3.1.1	Nachweis der Gebäudeklasse		(1 Blatt)
2.3.1.2	Nachweis Bauvorlageberechtigung		(1 Blatt)
2.3.1.3	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	- Anlage zur Baubeschreibung, Beschreibung Gebäudetechnik		(8 Blatt)
	- Anlage zur Baubeschreibung, Nachweis Stellplätze		(1 Blatt)
	- Anlage zur Baubeschreibung, Statistische Angaben		(6 Blatt)
2.3.1.4	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag		(4 Blatt)
	Anlage zur Betriebsbeschreibung, Mitarbeiterzahl		(5 Blatt)
2.3.1.5	- Kostenschätzung		
	- Produktionsgebäude		(1 Blatt)
	- Außenbehälter/ Silos		(1 Blatt)
	- Rohrbrücken zwischen FM und KV		(1 Blatt)
2.3.1.6	Ermittlung Netto-Raumflächen		(10 Blatt)
	Anlage zur Baubeschreibung, Rohrbrücken zwischen Erweiterung		(1 Blatt)
	Gebäude FM und Gebäude KV		
2.3.1.7	Antrag auf Zulassung einer Ausnahme		(4 Blatt)
	Ansichtendarstellung Nord, Süd, West, Ost		(4 Blatt)
2.3.1.8	Aktennotiz zu den technischen Nachweisen		(1 Blatt)
2.3.1.9	Energiesparnachweis		(40 Blatt)
2.3.1.10	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
2.3.1.11	Aktennotiz Verfahren nach BImSchG		(1 Blatt)
2.3.1.12	Statistik der Baugenehmigungen und Baufertigstellungen		(3 Blatt)
2.3.1	Auszug Topographische Karte		(1 Blatt)
2.3.2	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 5.000	(1 Blatt)
	Lageplan zum Bauantrag	Maßstab 1 : 250/ 5.000	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO		
	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Außenanlagen	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Erdgeschoss (± 0.00)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	1. Z (+ 4.55)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	1. Obergeschoss (+ 8.06)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	2. Zwischengeschoss (+ 11.95)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Übersicht Technikzentrale	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Übersicht Büro und Zentraltrakt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitte A-A, B-B	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt C-C	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitte D-D, E-E	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Ansichten Nord, Süd	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Ansichten West, Ost	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

Ordner V

2.3.4	Brandschutz / Brandschutzkonzept von 15.10.2020 erstellt durch be+p nord Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH		
2.3.4.1	Einleitung		(1 Blatt)
2.3.4.2	Beurteilungsgrundlagen		(3 Blatt)
2.3.4.3	Angaben zum Gebäude und baurechtliche Einstufung		(5 Blatt)

2.3.4.4	Konzeptansatz		(1 Blatt)
2.3.4.5	Erschließung Gelände / Abwehrender Brandschutz		(4 Blatt)
2.3.4.6	baulicher Brandschutz		(16 Blatt)
2.3.4.7	Rettungswege		(6 Blatt)
2.3.4.8	Anlagentechnischer Brandschutz		(9 Blatt)
2.3.4.9	Organisatorischer Brandschutz		(3 Blatt)
2.3.4.10	Brandschutzwährend der Bauphase		(1 Blatt)
2.3.4.11	Fortschreibung		
2.3.4.12	Prüfungen		(1 Blatt)
2.3.4.13	Abweichungen / Erleichterungen		(1 Blatt)
2.3.4.14	Zusammenfassung		(1 Blatt)
2.3.4.15	Anlagen		
	Anlage 1		
	- Übersicht Erweiterung Gebäude FM		(6 Blatt)
	- W-Faktor-Ermittlung		(5 Blatt)
	- Bewertung der Brandbekämpfungsabschnittsfläche		(1 Blatt)
	- Äquivalente Branddauer aus Globalnachweis		(1 Blatt)
	- Teilflächennachweise bzw. Ebenennachweise zur Ermittlung der erf. Feuerwiderstandsklassen der Bauteile		(3 Blatt)
	Anlage 2 - Brandschutzpläne		
	- Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	- Erdgeschoss (+ 0,00)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- 1. Zwischengeschoss (+ 4.55)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- 1. Obergeschoss (+ 8.06)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- 2. Zwischengeschoss (+ 11.85)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- Technikzentrale (+ 17.15)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- Schnitt A-A, Schnitt B-B	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Anlage 3 - Pläne Brandlastenermittlung - Berechnung nach DIN 18230		
	- Erdgeschoss (+ 0,00)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- 1. Zwischengeschoss (+ 4.55)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- 1. Obergeschoss (+ 8.06)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- 2. Zwischengeschoss (+ 11.85)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- Technikzentrale (+ 17.15)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)

Ordner VI

2.5	Wasserwirtschaft / Entwässerungskonzept		
2.5.1	Entwässerungsantrag		(2 Blatt)
	Information zur Erhebung personenbezogener Daten		(2 Blatt)
	Erläuterung zum Entwässerungsantrag		(2 Blatt)
2.5.2	Stellungnahme WAZV Apfelstädt-Ohra - Wasserversorgung		(2 Blatt)
	Lageplan - Leitungsplan Wasserversorgung	Maßstab 1 : 5.000	(1 Blatt)
	Stellungnahme WAZV Apfelstädt-Ohra - Abwasserentsorgung		(2 Blatt)
	Plan Einleitstellen in das öffentliche Kanalnetz	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
2.5.3	Herleitung Wasserverbrauch und Abwasseranfall		(1 Blatt)
2.5.4	Umkehrosmoseanlage / Hybridverflüssiger		
	Untersuchungsbefund		(3 Blatt)
	technische Daten Umkehrosmoseanlage, Fa. Veolia		(5 Blatt)
	technische Daten Hybridverflüssiger, Fa. Jaeggi		(10 Blatt)

2.5.5	Pläne / Zeichnungen		
	Übersichtsplan - Bauantrag	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Erdgeschoss - Heizung/ Lüftung/ Sanitär	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	1. Zwischengeschoss - Heizung/ Lüftung/ Sanitär 1 :	100	(1 Blatt)
	1. Obergeschoss Heizung/ Lüftung/ Sanitär	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	2. Zwischengeschoss Heizung/ Lüftung/ Sanitär	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Dachgeschoss Heizung/ Lüftung/ Sanitär	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.5.6	Dimensionierung des Fettabscheiders Produktion		(2 Blatt)
2.5.7	Entwässerungsflächen		(1 Blatt)
2.5.8	Netzliste – Abwasserberechnung		(114 Blatt)
	Netzliste – Abwasserberechnung		(24 Blatt)
	Netzliste – Abwasserberechnung		(7 Blatt)
	Netzliste – Abwasserberechnung		(6 Blatt)
	Netzliste – Abwasserberechnung		(3 Blatt)
	Netzliste – Abwasserberechnung		(5 Blatt)

Ordner VII - X

2.3.5	Statische Berechnung - Erweiterung Gebäude FM, Storck - Werk Ohrdruf		
2.3.5.1	Standortsicherheitsnachweis Teil 1, S. 1 - 290		(290 Blatt)
2.3.5.2	Standortsicherheitsnachweis Teil 2, S. 291 - 880		(590 Blatt)
2.3.5.3	Standortsicherheitsnachweis Teil 3, S. 881 - 1477		(597 Blatt)
2.3.5.4	Standortsicherheitsnachweis Teil 4, S. 1478 - 2012		(1415 Blatt)
2.3.5.5	Positionspläne		
	Fundamente	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	1. Zwischengeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	2. Obergeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	2. Zwischengeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Technikzentrale	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

Anlage 2 Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - das Landratsamt Gotha
Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung, Untere Bauaufsichtsbehörde,
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Umweltamt, Untere Abfallbehörde,
Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde,
Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Gotha nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha

mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha abzustimmen.

Brandschutz

18. Es wird darauf hingewiesen, dass geeignete Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung zu ergreifen sind, sofern die unter Pkt. 5.8.1 des Brandschutzkonzeptes genannten Schwellenwerte nach Ziff. 2.1 der Löschwasserrückhalterichtlinie überschritten werden.

Arbeitsschutz

19. Die Information über den Beginn der Errichtung der geänderten Anlage / Vorankündigung über die Einrichtung der Baustelle (siehe Nebenbestimmung 1.2) an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz / Regionalinspektion Mittelthüringen muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten.
20. Sofern (wie in den Antragsunterlagen dargelegt) das Erfordernis bestehen sollte, an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmer zeitweilig zu beschäftigen, kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 Arbeitszeitgesetz prüfen, ob eine Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern erteilt werden kann. Hierzu ist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99096 Erfurt ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Bewilligung eines Antrags erfolgt befristet.
21. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Maschinen und Anlagen, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen ist (siehe Nebenbestimmung 6.6). Sie soll unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung erfolgen.
22. Für die Ermittlung und Festsetzung von Art, Umfang (Prüftiefe) und Fristen im Sinne § 3 BetrSichV können z. B. für die jährlichen Sicherheitsprüfungen („äußere Prüfungen“) bzw. wartungsbegleitenden Prüfungen unter Nebenbestimmung 6.13 auch immer noch die inhaltlichen Prüfanforderungen der alten TRB 801 Nr. 14 Pkt. 5.1.4.4 - Prüfanforderungen für die jährliche „Sachkundigenprüfung“ der Druckbehälter in Ammoniakkälteanlagen - als Erkenntnisquelle (Druckbehälter, Rohrleitungen und Sicherheitsventile in Ammoniakkälteanlagen) herangezogen werden.
23. Es wird darauf hingewiesen, dass die Raumtemperaturen mindestens 17 °C betragen und im Rahmen des betrieblich Möglichen (durch entsprechende Raumluftechnik) 26 °C nicht überschreiten sollen.
24. Für die Gestaltung von Absturzsicherungen bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf Dächern wird auf die DGUV Information 201-036 (alt BGI 5074) - „Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern“ - hingewiesen.

Wasserwirtschaft

25. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die nach AwSV gelisteten bzw. bestellten Sachverständigen als zugelassen (siehe Nebenbestimmung 7.1.5 und 7.2.5) gelten.

26. Das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unerhebliche Menge handelt, ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Gotha (18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel.-Nr. 036211 214 193 oder 214 199) oder der Feuerwehr / nächstgelegene Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
Kann nicht sicher ausgeschlossen werden bzw. besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage eingedrungen sind, ist umgehend auch der zuständige Wasser- und Abwasserzweckverband Apfstedt-Ohra zu benachrichtigen.
27. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie entstehende Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zurückgehalten werden und eine Gefährdung von Schutzgütern sicher ausgeschlossen werden kann.
28. Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten
29. Es wird darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Entscheidung jederzeit widerrufen werden kann, wenn insbesondere wasserrechtliche Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder tatsächliche und rechtliche Gründe dies erfordern.

Abfallrecht

30. Die im Rahmen vorangegangener Genehmigungen getroffenen Festlegungen der Unteren Abfallbehörde gelten auch im Zusammenhang mit der jetzt beantragten Kapazitätserhöhung im Bereich Füllmassenherstellung weiter.

Luftverkehr

31. Die Erweiterung der Produktionsstätte der Storck Schokoladen KG mit der Errichtung eines neuen Gebäudes (maximale Höhe 24,50 m) und den vorgesehenen zwei Kaminen (Fortluft RLT Conchen 1 und 2) auf dem Gebäudedach mit folgenden Daten:

Geländehöhe am Standort: 269,15 m ü. NN

Höhe: max. 35,00 m

Gesamthöhe: max. 404,15 m ü. NN

Koordinaten (WGS 84): 10° 42' 07,8" E 50° 50' 17,8" N

bedarf bisher keiner luftverkehrsrechtlichen Zustimmung durch die zivile Luftfahrtbehörde, da die in § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgelegten zulässigen Höhen nicht überschritten werden und sich der Standort des Vorhabens außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze befindet.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass gemäß § 16a LuftVG die zuständige Stelle dem Eigentümer oder anderen Berechtigten dennoch die Duldung einer Tages- und / oder Nachtkennzeichnung auferlegen kann, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist.

Sollte jedoch eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis nachträglich für zwingend erforderlich gehalten werden, so wird eine entsprechende Duldungsverfügung erlassen.

Verteiler zum Genehmigungsbescheid Nr. 01/21:

Original: Antragsteller
Storck Schokoladen KG
Waldstraße 27
13403 Berlin

1. Ausfertigung: Gemeinde (zur Auslegung)

2. Ausfertigung: Genehmigungsbehörde (zur Auslegung)

Kopie an: Landratsamt Gotha,
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
Untere Immissionsschutzbehörde
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung,

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz,
Referat 51, Abwasser, Abwasserabgabe

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,
Regionalinspektion Mittelthüringen

Landratsamt Gotha,
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abt. Wirtschaft u. Gesundheit,
Ref. Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen

Stadtverwaltung Ohrdruf

